

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Matzinger Performance GmbH

§ 1 Anwendungsbereich:

Die Bedingungen gelten für sämtliche Verkäufe, Lieferungen, sowie Consulting zur Entwicklung und Herstellung von Motorkomponenten. Jegliche Abänderungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind ohne schriftliche Bestätigung unwirksam.

§ 2 Angebot, Annahme, Auftragsbestätigung:

Unsere Angebote sind freibleibend und gelten für eine Dauer wie im Angebot angeführt. Mündliche Änderungen sind unwirksam. Bestellungen werden ausnahmslos schriftlich entgegen genommen. Sollte die Auftragsbestätigung von der Bestellung abweichen, vor allem in Bezug auf Liefer- und Zahlungsbedingungen, so kommt das Rechtsgeschäft entsprechend den Bedingungen der Auftragsbestätigung der Matzinger Performance GmbH zustande, bzw. bedarf es einer schriftlichen Bestätigung bei Abweichung.

§ 3 Kaufpreis:

Sofern nicht anderes vereinbart, gelten unsere am Tag der Lieferung gültigen Preise. Eventuell können sich Preise während des Produktionsprozesses geändert haben. Somit sind wir berechtigt, die Preise nach Rücksprache mit dem Kunden anzupassen. Alle unsere Preise sind Nettopreise, ab Werk (Ex Works – Incoterms 2010) und beinhalten eine handelsübliche Verpackung. Verlangt der Kunde eine Sonderverpackung sind daraus resultierende zusätzliche Kosten vom Kunden zu tragen. Erfolgt die Lieferung aus einem in der Sphäre des Kunden liegenden Umstand zu einem späteren Zeitpunkt, so sind wir berechtigt, dadurch entstehende höhere Kosten durch entsprechend höhere Preise auszugleichen. Unser Recht auf Ersatz des uns sonst entstehenden Schadens ist dadurch nicht berührt.

Alle Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, die der Kunde anlässlich der Übernahme des Vertragsgegenstandes zu entrichten hat, sind von ihm selbst zu tragen, es sei denn, wir haben uns ausdrücklich schriftlich zur Zahlung verpflichtet.

Bei Werkzeugen sind die vereinbarten Preise lediglich ein Beitrag des Kunden zu den Kosten für die Entwicklung und Herstellung des Werkzeuges.

§ 4 Erfüllungsort, Lieferung:

Erfüllungsort ist Bad Vöslau. Versand und Transport erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Sobald der Vertragsgegenstand dem Kunden am Erfüllungsort angeboten wird, geht alle Gefahr auf ihn über. Nimmt der Kunde den Vertragsgegenstand nicht an, gerät er in Annahmeverzug. Außerdem gilt unsere Leistung in diesem Fall als erbracht und sind somit berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern und daraus resultierende Lagerkosten prompt an den Kunden weiter zu verrechnen. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Können wir aus unvorhergesehenen Umständen, die von uns auch nicht beherrschbar sind (höhere Gewalt, Lieferverzögerungen von Zulieferbetrieben etc.), zum vereinbarten Termin nicht liefern, so haben wir das Recht, zu dem uns nächst möglichen Termin zu liefern, sofern zu diesem Zeitpunkt dem Kunden die Abnahme des Vertragsgegenstandes noch zumutbar ist. Andernfalls sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für sonstigen Leistungsverzug haften wird nur bei eigener grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 5 Gewährleistung und Haftung:

Wir leisten Gewähr und haften dafür, dass der Vertragsgegenstand den vereinbarten Spezifikationen und den vom Kunden freigegebenen Zeichnungen entspricht. Wir leisten kein Gewähr und haften nicht für eine bestimmte Eignung, Kompatibilität oder Verwendbarkeit des Vertragsgegenstandes beim Kunden. Mängelansprüche werden darüber hinaus insbesondere ausgeschlossen bei Nichtbeachtung und/oder falscher und/oder unvollständiger Umsetzung der Vorgaben, Anforderungen und Hinweise der Matzinger Performance GmbH, bei natürlicher Abnutzung, bei nachträglich unbefugter Veränderung des Gegenstandes der Lieferung, bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung des Gegenstandes der Lieferung, bei unsachgemäßer Lagerung des Gegenstandes der Lieferung, bei unsachgemäßem Einbau und/oder bei unsachgemäßer Zusammensetzung des Gegenstandes der Lieferung, bei Schäden die infolge fehlerhafter und/oder nachlässiger Behandlung entstehen, bei Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde und/oder ein Dritter die gelieferten Gegenstände mit ungeeigneten, fehler- und/oder mangelhaften Komponenten verbindet, vermischt, verarbeitet und/oder auf andere

Weise unsachgemäß handhabt und bei Schäden die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht gesondert vorausgesetzt sind. Soweit der Kunde und/oder einer Dritter den Gegenstand der Lieferung in seinen Produkten verbaut, trifft den Kunden die Beweislast, dass keiner der vorstehenden Ausschlussgründen gegeben ist, da die Matzinger Performance GmbH die Umgebung, in der der Gegenstand der Lieferung eingesetzt und/oder verbaut werden soll nicht kennt und nicht kennen kann und insoweit der Matzinger Performance GmbH keine erzwingbaren Auskunftsrechte zustehen. Der Kunde ist für die Einhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit der Weiterverwendung der Gegenstände der Lieferung einzuhaltender gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen eigenständig verantwortlich. Sollte ein Mangel auf ein von einem Vorlieferanten geliefertes Produkt zurückzuführen sein, dann die Matzinger Performance GmbH die geltend gemachten Ansprüche des Kunden durch Abtretung der eigenen Ansprüche gegenüber dem Vorlieferanten erfüllen.

Der Kunde hat den Vertragsgegenstand bei Übernahme sorgfältig zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von fünf Tagen ab Übergabe des Vertragsgegenstandes schriftlich unter Übergabe eines Musters der beanstandeten Ware mittels einer Mängelrüge an uns zu richten. Wird ein Mangel fristgerecht gerügt, sind wir am Ort unserer Wahl berechtigt, den Mangel zu verbessern, die bemängelte Ware auszutauschen oder gegen Gutschrift zurückzunehmen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden werden soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Die Matzinger Performance GmbH haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Matzinger Performance GmbH ausschließlich bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers sowie bei Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf), in zweiterem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz der vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. In jedem Fall sind vorhersehbare, typische Schäden keine indirekten Schäden (z.B. entgangener Gewinn). Ein- und Ausbaukosten tragen wir nur, wenn uns an einem Mangel ein Verschulden trifft. Die Höhe der Haftung bei vertragstypischen Schäden ist doppelt begrenzt, nämlich pro Schadensfall maximal auf die Höhe des Nettoeinkaufspreises der Gegenstände der Lieferung des betroffenen Vertrages und pro Kalenderjahr maximal auf die Höhe des Nettoumsatzes, zu welchem der Kunde im vorherigen Kalenderjahr Gegenstände von der Matzinger Performance GmbH erworben hat. Im ersten Vertragsjahr maximal in der Höhe der Umsätze, zu welchen der Kunde bis zum Eintritt des Schadensfalles Gegenstände von der Matzinger Performance GmbH erworben hat.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten.

Die Rücksendung beanstandeter Ware bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung und erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Erfolgt die Rücksendung ohne unsere vorherige Zustimmung, sind wir berechtigt, die Annahme der rückgesendeten Ware zu verweigern und diese auf Kosten des Kunden an diesen zu retournieren.

§ 6 Zahlung und Verzug:

Erfüllungsort für die Zahlung ist Bad Vöslau. Der Kaufpreis muss innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug, sowie kosten- und spesenfrei, bzw. falls schriftlich anderwärtig vereinbart, bezahlt werden.

Wird der Kaufpreis bei Fälligkeit nicht bezahlt, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen on Hold zu setzen, sämtliche Mahn- und Inkassokosten, sowie die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen oder bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden geführt, oder ist seine Zahlungsfähigkeit zweifelhaft, sind wir berechtigt sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit sofort fällig zu stellen, sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzuhalten und nur gegen Vorkasse durchzuführen. Weigert sich der Kunde, Zahlungen im Voraus zu leisten, können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz auch für den entgangenen Gewinn geltend machen. Zahlungen werden auch bei anderslautender Widmung stets auf die älteste Schuld und die daraus resultierenden Zinsen angerechnet.

§ 7 Gerichtsstand und anwendbares Recht:

Alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen dem Österreichischen Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist das Landesgericht Wiener Neustadt. Für alle Fälle außerhalb dieses Anwendungsbereiches wird die Zuständigkeit des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden vor einem anderen für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

Für die Auslegung des Vertrages und dieser Bedingungen ist der deutsche Text maßgebend.

§ 8 Schlussbestimmungen:

Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaige Forderungen gegen uns mit der uns gegen ihn zustehenden Kaufpreisforderung aufzurechnen. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderung auf Lieferung des Vertragsgegenstandes an andere abzutreten.

Die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums des Kunden ist ausgeschlossen.

Unterlagen oder Informationen über uns, unsere Produkte, Muster, Werbematerialien, Vertriebs Partner oder andere Kunden, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden oder von denen er sonst Kenntnis erlangt, dürfen nicht an Dritte, insbesondere nicht an Konkurrenten von uns weitergegeben oder ihnen sonst wie zugänglich gemacht werden. Sollten Bestimmungen des Vertrages ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt der Restvertrag unberührt. Diese ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen.